

Stadt Rheineck

MARKTREGLEMENT

1. Organisation

<i>Grundsatz</i>	Art. 1	Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit der Märkte fest und regelt deren Organisation und Durchführung.
<i>Aufsicht</i>	Art. 2	Die Märkte unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
<i>Marktmeister</i> <i>Marktmeister</i> <i>a) Wahl</i>	Art. 3	Der Gemeinderat wählt einen Marktmeister.
<i>Marktmeister</i> <i>b) Aufgaben</i>	Art. 4	Dem Marktmeister obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der vom Gemeinderat angesetzten und vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligten Märkte. Er sorgt für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens. Der Marktmeister kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten
<i>Marktmeister</i>	Art. 5	Dem Marktmeister obliegen insbesondere a. Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte b. Zuweisung der Standplätze c. Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen d. Organisation der Reinigung des Marktgebietes e. Überwachung des Marktgeschehens f. Einzug der Gebühren und Entschädigungen für die Marktstandplätze. Dem Marktmeister können durch den Gemeinderat weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Märkte

<i>Ordentliche Märkte</i> <i>a) Markttage</i>	Art. 6	Es werden jährlich folgende ordentliche Märkte durchgeführt: a. Jakobimarkt am Samstag und Sonntag nach dem 19. Juni (Gervas) b. Martinimarkt am Samstag und Sonntag nach dem 1. November (Allerheiligen) An diesen beiden Wochenenden finden in der Regel Warenmärkte statt. Der Gemeinderat legt das Warenangebot in Absprache mit dem Marktmeister fest.
--------------------------------------------------	--------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Ordentliche Märkte b) Marktgebiet</i>	Art. 7	<p>Ort und Ausmass des Marktgebietes werden auf Antrag des Marktmeisters durch den Gemeinderat festgelegt. Der Markt umfasst einstweilen das Gebiet Städtli (Evang. Kirche bis Thalerstrasse - Kugelwis).</p> <p>Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung des Eigentümers auch private Grundstücke benützt werden. Jeder Grundeigentümer im Städtchen muss seinen als öffentlichen Fussweg klassifizierten Trottoiranteil für den Markt zur Verfügung stellen, inkl. Arkaden.</p> <p>Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.</p>
<i>Ordentliche Märkte c) Verkaufszeiten</i>	Art. 8	<p>Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09,00 Uhr bis 18,30 Uhr. Bei besonderen Verhältnissen kann der Marktmeister die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.</p>
<i>Ausserordentliche Märkte, Sondermärkte</i>	Art. 9	<p>Über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten entscheidet der Gemeinderat. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten privaten Veranstaltern übertragen, ausgenommen die Bewilligungserteilung.</p>
<i>Schaustellungen, Vergnügungsbetriebe</i>	Art. 10	<p>Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.</p>

3. Marktteilnahme

<i>Bewilligung</i>	Art. 11	<p>Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung. Diese wird durch den Marktmeister erteilt. Die Marktfahrer haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Für die Platzzuteilung ist der Marktmeister zuständig.</p> <p>Wer an einem Warenmarkt teilnehmen will und in der politischen Gemeinde eine gewerbliche Niederlassung hat, bedarf nur der Zuweisung eines Standplatzes (keine Bewilligung). Es muss aber an einem Marktstand bedient werden (nicht einfach im Laden und den Platz von dem Laden freihalten).</p>
--------------------	---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Anmeldung</i>	Art. 12	<p>Anmeldungen für die Teilnahme an einem Warenmarkt müssen bis zum publizierten Datum dem Marktmeister eingereicht werden. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Angaben über die Verkaufsartikel und die Standgrösse b. Ausweisung über den Wohnsitz des Verantwortlichen c. Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister. Bei Personen ausländischer Nationalität ohne schweizerisches Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist zudem ein gleichwertiger Ausweis ihres Heimatstaates erforderlich. d. Fremdpolizeiliche Bewilligung, soweit der Verantwortliche einer solchen bedarf. <p>Die Bewilligungsinstanz kann auf die Beilagen nach lit. b, c und d ganz oder teilweise verzichten, wenn sie den Gesuchsteller kennt und dieser für eine ordnungsgemässe Ausübung des Gewerbes Gewähr bietet.</p>
<i>Zulassung im Allgemeinen</i>	Art. 13	<p>Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht. b. der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet <p>Es gelten folgende Auswahlkriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ortsansässige Bewerber 2. alteingesessene Marktfahrer 3. vollberufliche Marktfahrer 4. Auslosung <p>Die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung wird schriftlich bestätigt.</p>
<i>Zulassung am Markttag</i>	Art. 14	<p>Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 09,00 Uhr nicht belegt sind, wird ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt. Der Besteller bleibt aber für die Stand- oder Platzgebühr haftbar.</p>
<i>Abtretung an Dritte</i>	Art. 15	<p>Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktmeisters an Dritte abgetreten werden.</p>
<i>Vereine und Institutionen, Schulklassen</i>	Art. 16	<p>Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch den Marktmeister begrenzt werden</p>

4. Gebühren und Entschädigungen

Gebühren Art. 17 Für die Teilnahme am Markt sind Standplatzgebühren zu entrichten (siehe Anhang).

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif auf Antrag des Marktmeisters fest. Er kann den Marktmeister ermächtigen, einheimische Schulen und Vereine von den Gebühren zu befreien.

Entschädigungen Art. 18 Der Gemeinderat setzt eine Pauschale für den Stromverbrauch fest.

Spezielle Stromanschlüsse und allfällige weitere in Anspruch genommene Dienste werden dem Marktteilnehmer nach Aufwand verrechnet.

5. Allgemeine Bestimmungen

Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände Art. 19 Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie die kantonale und örtliche Lebensmittelkontrolle vorbehalten.

Mass und Gewicht Art. 20 Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Tierseuchenverordnung Art. 21 Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Preisanschrift Art. 22 Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn des Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Bei Buden etc. sind die Einsatzpreise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

Namensschild Art. 23 Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Verbotene Waren Art. 24 Im Sinne von Art. 8 der Wandergewerbeverordnung dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a. Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- b. Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
- c. Edelsteine und Perlen sowie deren Nachahmungen mit einem Verkaufswert von über Fr. 300.—
- d. explosions- und feuergefährliche Artikel wie Knallkörper, Rauchpetarden, Feuerwerk etc.

Haftung Art. 25 Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Rheineck haftet für keinerlei Schäden.

6. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen Art. 26 Wer die Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:
a. in leichteren Fällen verwarnt
b. in schwereren Fällen vom Markt verwiesen

Bei wiederholten Missachtungen und in schweren Fällen kann der Gemeinderat den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.

Rechtsmittel Art. 27 Gegen Verfügungen des Marktmeisters kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten Art. 28 Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Es wird ab diesem Tage angewendet.

Dieses Reglement ersetzt die Marktordnung vom 9. Juli 1901.

Für die Personen- und/oder Berufsbezeichnung wird der Einfachheit halber nur das Maskulinum verwendet. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Rheineck, 22. August 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

R. Gnägi

Der Gemeinderatsschreiber

K. Lang

ANHANG ZUM MARKTREGLEMENT

Marktgebühren-Tarif

vom 14. Mai 2002 (ersetzt Tarif vom 12. Dezember 1995)

Gestützt auf Art. 17 und 18 des Marktreglementes vom 12. Dezember 1995 erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif für die Warenmärkte:

1.	<u>Standplatz-Gebühren</u> (inkl. Abfallentsorgung/ Inserateanteil/Stromanschluss 220 V)	<u>1 Tag</u>	<u>2 Tage</u>
1.1	ein Gemeindestand komplett (3m)	30.—	40.—
1.2	pro Laufmeter Standplatz	7.—	9.—

- a) Für Schulen, Vereine etc. wird pro Markt max. 1 Stand von 3.0 m bewilligt.
- b) Der Marktmeister kann, mit entsprechender Begründung, einheimische Schulen und Vereine von den Gebühren befreien.
- c) Die Standplatz-Gebühren sind gegen Rechnung im Voraus einzuziehen.

2. Besondere Dienstleistungen

2.1	Extrakosten für Strombezug 380 V	pauschal Fr. 20.— pro Stand
-----	----------------------------------	-----------------------------